



Vischnaunca / Gemeinde Laax

Fischereivorschriften Lag Grund

Art. 1

Die Fischereibewilligung ist persönlich und gilt als Ausweis.

Wer eine Berechtigung zum Fang von Fischen erwerben will, muss nachweisen können, dass er über ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat (Sachkundenachweis). Diese Regelungen gelten für den Erwerb von Monats- oder Jahresbewilligungen.

Tages- und Wochenpatente können ohne Sachkundeausweis erworben werden. Der Angler ist jedoch verpflichtet, vor Ausübung der Fischerei, die beim Patenterwerb erhaltene Info-Broschüre zu studieren.

Art. 2

Bei Fischereiausübung ist das Fischereipatent, wenn vorhanden der Sachkundeausweis, die Fischfangstatistik (Karte, Büchlein) und ein gültiger Personalausweis mitzuführen und auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen vorzuweisen. Die behändigten Fische müssen sofort nach dem Fang, das heisst bevor weitergefischt wird, in die Fangstatistik eingetragen werden. (FBV 2016 A VII 1)

Art. 3

Es darf nur an den mit einem roten Pfahl markierten Stellen gefischt werden und es ist darauf zu achten, dass die Uferzone (Schilf, Wiesen) nicht beschädigt wird.

Art. 4

Für persönliche Schäden und Unfälle lehnt die Gemeinde Laax jede Haftung ab.

Art. 5

Es ist nur Angel- und Wurfangelfischerei vom Ufer aus gestattet und dies jeweils nur mit einer Angelrute pro Person. Das Angelgerät darf nicht mehr als 3 Angeln oder höchstens 3 Angelspitzen aufweisen. Das Mitführen von Angeln mit Widerhaken an Gewässern oder deren Verwendung zur Ausübung der Fischerei sind verboten. (FBV 2016, B IV 3)

Art. 6

Schleien sind geschützt. Das Mindestmass für Hechte beträgt 40 cm und für Bachforellen 24 cm.

Art. 7

Erlaubte Fische, die beim Fang behändigt werden, sind mit nasser Hand anzulanden, mit einem Schlag auf den Kopf zu betäuben und anschliessend mit einem Kiemenschnitt oder mit sofortigem Ausnehmen der Eingeweide zu töten. Es dürfen keine lebenden Fische gehältert noch nach Hause genommen werden. (FBV 2016, B V 4 (1 + 2))

Art. 8

Als Köderfisch dürfen im Lag Grund nur tote Elritzen verwendet werden.

Art. 9

Das Fischen ist tagsüber vom 1. Mai bis 15. Oktober zwischen 05.00 und 22.00 Uhr gestattet.

Während der Badesaison vom 1. Juli bis 20. August darf in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr nicht gefischt werden.

Art. 10

Kindern und Jugendlichen ist das Fischen vom 14. Altersjahr an gestattet. Das Mitangelrecht berechtigt höchstens zwei Jugendliche bis 13 Jahre zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer volljährigen Patentinhaberin oder eines volljährigen Patentinhabers mit Sachkundeausweis. Massgebend für die Altersgrenze der Mitanglerin oder Mitangler ist das Kalenderjahr. Beim Mitangeln dürfen höchstens zwei Angelgeräte gleichzeitig verwendet werden.

Gefangene Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet. (FBV B 2016 V 4)

Art. 11

Das Einfangen von Krebsen und Muscheln ist nicht erlaubt.

Art. 12

Die Statistikkarten, die für Bezügerinnen und Bezüger von Tagespatenten abgegeben werden, ist zu unterschreiben und innerhalb von 7 Tagen nach Vollendung des letzten Fischereitages mit der entsprechenden Geschäftsantwortkarte zurückzuschicken.

Das Statistikbüchlein, das für Bezügerinnen und Bezüger der übrigen Patentkategorien abgegeben wird, ist zu unterschreiben und bis spätestens 31. Oktober (Datum des Poststempels) zuzustellen.

Die Rückgabe der Statistikkarte und des Statistikbüchleins hat auch dann zu erfolgen, wenn die betreffende Fischerin oder der betreffende Fischer keine Fische gefangen oder nie gefischt hat. (FBV 2016 B VII 3)

Art. 13

Die Fischereiaufsicht sowie der Gemeindevorstand Laax sind berechtigt, das Angeln jederzeit einzuschränken oder einzustellen, wenn dies als notwendig erachtet wird.

Bei Missachtung dieser Vorschriften wird dem Fehlbaren die Fischereibewilligung entzogen.

Gebühren	Erwachsene ab 18 Jahren		Kinder und Jugendliche ab 14 Jahren	
A Tagesbewilligung	Fr.	15.--	Fr.	10.--
B Wochenbewilligung	Fr.	40.--	Fr.	25.--
C Bewilligung für 14 Tage	Fr.	50.--	Fr.	35.--
D Monatsbewilligung	Fr.	65.--	Fr.	45.--
E Saisonkarte (1. Mai bis 15. Oktober)	Fr.	150.--	Fr.	65.--
F Saisonkarte für Einheimische (Niederlassung in Laax, inkl. quellensteuerpflichtige Personen)	Fr.	10.--	Fr.	5.--

Vom Gemeindevorstand erlassen am 14. September 2010 und revidiert am 17. April 2012 und 10. März 2014. Im Weiteren aufgrund geltender kantonaler Vorschriften.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident:

Der Gemeindevorstand:

Toni Camathias

Rest Giacun Coray

Lag Grond 1018

Der Hecht / il glischun = HE
min. 40 cm



Der Silberkarpfen / la carpad'argien = SK



Die Bachforelle / la litgiva d'ual = BF
min. 24 cm



Der Barsch (Egli) / la pertga = FB



Der Karpfen / la carpa = KA



Das Rotauge / la plotra = RA



Der Brachsmen / la brama = BR



Die Rotfeder / il scardun = RF



Die Schleie / la tinca = SL
verboten scumandau

